

Öffentliche Sitzung
der 16. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. November 2020

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

16 K 4461/19

der Eurocycle GmbH,
Mergenthaler Allee 10-12, 65760 Eschborn,

Anwesend:

Klägerin,

Richterin am Sozialgericht
Reuter
als Einzelrichterin

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Eduard Penner,
Friedrich-Ebert-Straße 105, 35039 Marburg,
Gz.: Eurocycle ./, Hilden,

g e g e n

die Stadt Hilden, vertreten durch den
Bürgermeister der Stadt Hilden,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden,
Gz.: I/10.5-19096,

Beklagte,

erscheinen nach Aufruf der Sache um
09.50 Uhr:

für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Penner,

für die Beklagte

Frau Kziuk unter Berufung auf die allgemein
hinterlegte Terminvollmacht sowie
Frau Karberg.

Die Einzelrichterin eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Sodann wird zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten gemacht.

Die Sach- und Rechtslage wird zwischen den Erschienenen erörtert.

Die Vorsitzende gibt einen rechtlichen Hinweis.

Sodann beantragt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Mai 2019 zu verpflichten, den Antrag der Klägerin vom 2. April 2019 bezüglich der Standorte Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13,

14, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 24, 25 und 26 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,
die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, ihre Anträge zu begründen.

Sodann wird die mündliche Verhandlung geschlossen nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

**Eine Entscheidung wird den Beteiligten gemäß § 116 Abs. 2 VwGO
zugestellt.**

Ende der mündlichen Verhandlung: 10.26 Uhr

Reuther

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Meincke

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

16 K 4461/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Eurocycle GmbH, Mergenthaler Allee 10-12, 65760 Eschborn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eduard Penner, Friedrich-Ebert-
Straße 105, 35039 Marburg, Gz.: Eurocycle ./ Hilden,

g e g e n

die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1,
40721 Hilden, Gz.: I/10.5-19096,

Beklagte,

w e g e n Straßen- und Wegerechts

hat Richterin am Sozialgericht Reuter
als Einzelrichterin
der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 18. November 2020

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Mai 2019 verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 2. April 2019 zu den Standorten 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 14, 25 und 26 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte trägt 9/10 und die Klägerin 1/10 der Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin stellt im Rahmen ihres Gewerbebetriebs Altkleidersammelcontainer auf. Mit Schreiben vom 2. April 2019 beantragte sie bei der Beklagten eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Sammelcontainern an 26 Standorten von Altglassammelstellen für drei Jahre. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 8. Mai 2019 ab. Die Klägerin habe die Standorte nicht hinreichend konkretisiert. Aber auch eine Ermessensausübung wäre zu ihren Lasten ausgefallen. Der Rat habe mit Ratsbeschluss vom 28. November 1998 sowie vom 6. April 2011 ortsansässigen karitativen Organisationen mit der flächendeckenden Erfassung von Alttextilien und Altkleidern im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft beauftragt. Die Erfassung erfolge flächendeckend über 80 Altkleidercontainer. Es bestehe kein rechtlicher Grund, die bestehenden Erlaubnisbescheide zu widerrufen. Ein weiterer Bedarf bestehe damit nicht. Weitere Altkleidercontainer führten zu einer Übermöblierung.

Die Klägerin hat 24 Standorte konkretisiert und macht geltend, es gehe nicht darum, ob Erlaubnisse zu widerrufen seien. Vielmehr sei es ermessensfehlerhaft, nur karikativen Organisationen gleichsam über einen derart langen Zeitraum zu begünstigen und alle anderen Bewerber abzulehnen.

Die Klägerin beantragt unter Klagerücknahme hinsichtlich zweier Standorte,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Mai 2019 zu verpflichten, ihren Antrag vom 2. April 2019 bezüglich der Standorte Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 24, 25

und 26 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung in dem angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus, dass die tragenden Gründe für die Ermessensausübung sich ausschließlich an straßenrechtlichen Erwägungen orientierten. Auf das Konzept, das der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz des Rates erarbeitet habe. Sie ist der Auffassung, es sei nicht ermessensfehlerhaft, Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse mit der Begründung abzulehnen, für die beantragte Fläche sei bereits einem Dritten eine Erlaubnis erteilt worden. Hier seien für die beantragten Flächen bereits Erlaubnisse erteilt worden, die widerrufen werden müssten. Ein Dritter habe aber kein subjektives Recht auf einen solchen Widerruf.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist in dem noch aufrechterhaltenen Umfang begründet.

Die Ablehnung ist rechtswidrig, soweit sie sich auf die anderweitige Vergabe der begehrten Standplätze stützt.

Die Erteilung von Erlaubnissen, auf öffentlich gewidmeten Flächen Reststoffe zu sammeln, sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die an die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zu richten sind.

Eine Dienstleistungskonzession ist gemäß Art. 1 Abs. 4 RL 2004/18 EG ein Vertrag, der von einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistung ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht. Auch eine Dienstleistungskonzession dient damit der Beschaffung von Leistungen (vgl. OLG München, Beschluss vom 25. März 2011, Verg. 4/11 – Juris). Er liegt vor, wenn dem öffentlichen Auftraggeber die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu Gute kommt (vgl. OLG München a.a.O.). Das ist bei der Sammlung von Alttextilien insoweit der Fall, als mit ihr Abfälle zur Beseitigung vermieden werden. Ob einer Dienstleistungskonzession entgegensteht, dass die Beklagte als Straßenbaulastträger tätig wird und für Aufgaben der Abfallentsorgung nur eingeschränkt zuständig ist oder ob der Auffassung zuzustimmen ist, dass die fehlende öffentlich-rechtliche Zuständigkeit einer Gemeinde für die abfallrechtliche Übertragung des Rechts

zur Alttextilverwertung vergaberechtlich irrelevant sei (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7. März 2012, VII-Verg 78/11 – Juris – Rn. 40), kann offenbleiben. Wenn eine Dienstleistungskonzession anzunehmen wäre, wäre die Beklagte bei ihrer Entscheidung insoweit nicht frei, sondern müsste nach einem Verfahren vorgehen, das den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz gerecht wird. Diese allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts sind sowohl dann zu beachten, wenn Ausschreibungen betroffen sind, die unterhalb der Schwelle des Vergaberechts liegen, als auch dann, wenn Dienstleistungskonzessionen betroffen sind, die für sich genommen dem Vergaberecht nicht unmittelbar unterliegen (vgl. BGH, Urteil vom 30. August 2011 – XZR 55/10 – Juris und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7. März 2012 – VII-Verg 78/11 – Juris). Lehnt man die Annahme einer Dienstleistungskonzession ab, wäre die Beklagte ebenfalls nicht in ihrem Verhalten frei, weil sie in jedem Fall maßgeblich auf die Ausübung der Grundrechte der Wettbewerbs- und der Berufsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG Einfluss nähme (vgl. zur Zulassung konkurrierender Marktbeschicker BVerfG, NJW 2002, 3691, vgl. zur Erteilung straßenrechtliche Erlaubnisse für die Aufstellung von Textilcontainern OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Februar 2015 – 7 LC 63/13 – Juris). Auch dann müsste sie bei ihrer Entscheidung also nach transparenten Kriterien unter Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes verfahren.

Dem kann hier nicht entgegengehalten werden, dass sich die Beklagte dazu entschlossen hat, Erlaubnisse von vornherein nur an ortsansässige gemeinnützige Organisationen zu erteilen. Die in die Ermessenserwägungen der streitgegenständlichen Ablehnungsentscheidung aufgenommene Praxis der Beklagten, entsprechend der Regelungen des zwischen der Beklagten und den gemeinnützigen Organisationen im Jahr 1998 geschlossenen Vertrags, der für Dritte bedeutet, dass ihnen regelmäßig keine Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen sind, im Ergebnis jedoch den gemeinnützigen Sammlern eine eigenverantwortliche Erfassung und Verwertung der im Stadtgebiet anfallenden Alttextilien zu ermöglichen, führt zu einer Ungleichbehandlung von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern, die gemessen am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG durch die von der Beklagten angestellten Ermessenserwägungen sachlich nicht gerechtfertigt ist und hier Rechte der Klägerin verletzt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 2019 – 11 A 2627/18 -).

Der Status einer gemeinnützigen Organisation erlaubt nicht deren Besserstellung bei der Vergabe von Standplätzen für Sammelcontainer. Denn ob die Sondernutzung durch einen Altkleidersammelcontainer eines gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellers erfolgt, ist straßenrechtlich ohne Bedeutung. Das Sondernutzungsrecht ist in diesem Sinne wirtschafts- und wettbewerbsneutral (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 2019 – 11 A 2627/18 – Juris, Rn. 51).

Dass die Entscheidung zugunsten der ortsansässigen karitativen Organisationen seit 1998 den oben angeführten Kriterien eines transparenten Vergabeverfahrens entsprochen hätte, wird weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich. Schließlich scheidet der Anspruch auf Neubescheidung auch nicht daran, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Widerruf der dem DRK erteilten Erlaubnis geltend machen kann. Die Erschöpfung der

Aufstellkapazität rechtfertigt die Versagung effektiven Rechtsschutzes nicht. Wird ein Anspruch auf Neubescheidung festgestellt, muss eine entsprechende Verpflichtung der Straßenbehörde ausgesprochen werden. Es ist an ihr, diese Verpflichtung umzusetzen und gegebenenfalls eine einem Dritten erteilte Erlaubnis zu widerrufen oder zurückzunehmen oder eine privatrechtliche Vereinbarung zu kündigen (vgl. zu der entsprechenden Situation konkurrierender Marktbeschicker BVerfG, NJW 2002, 3691 f).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Berufung nach §§ 124a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

B e s c h l u s s :

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 52.500,- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt nach § 52 Abs. 1 GKG (5.000,- € je Container, die Summe ist im Hinblick auf den auf eine Neubescheidung beschränkten Antrag um die Hälfte zu ermäßigen).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Reuter



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf